

Stellungnahme Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Die Stellungnahme wurde am 08. Dez 2025 um 14:10:26 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Luzern
Moosstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

197988

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage**Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.**

Aussage 1 von 3

- ☒ stimme zu
☐ stimme eher zu
☐ stimme eher nicht zu
☐ stimme nicht zu
☐ Keine Antwort

Die Vernehmlassungsbotschaft ist vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- ☐ stimme zu
☒ stimme eher zu
☐ stimme eher nicht zu
☐ stimme nicht zu
☐ Keine Antwort

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- ☐ stimme zu
☒ stimme eher zu
☐ stimme eher nicht zu
☐ stimme nicht zu
☐ Keine Antwort

C) Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten**Sind sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der Ausfallkosten weiterhin durch die Gemeinden erfolgt (geltender § 32a Abs. 1 EGUSG)?**

Frage 1

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Aus Sicht der GLP Luzern ist es richtig, dass die Gemeinden weiterhin für die Ausfallkosten aufkommen, da dies der bundesrechtlichen Systematik entspricht. Entscheidend ist jedoch, dass der Kanton die finanziellen Auswirkungen transparent darstellt und sicherstellt, dass sich die Belastung der Gemeinden nicht stillschweigend erhöht.

Sind Sie im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zur Ablösung der Sonderabgabe Altlasten durch ein Bilanzkonto einverstanden (s. Kap. 3 der Vernehmlassungsbotschaft)?

Frage 2

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP Luzern unterstützt das Bilanzkonto klar. Es schafft eine stabile, planbare und solidarische Finanzierung. Wichtig ist, dass der Kanton klare Kriterien für die Einlagen offenlegt und regelmässig Bericht erstattet, damit Kontostand, Prognosen und Auszahlungen nachvollziehbar bleiben.

Die GLP Luzern sieht den Vorteil, dass die Finanzierung von den jährlichen Budgetprozessen losgelöst ist.

Sind sie damit einverstanden, dass das Bilanzkonto zukünftig mittels Einlagen der Gemeinden aus den regulären Steuererträgen, berechnet nach Bevölkerungszahl, geäuft werden soll (§ 32b EGUSG i.V.m. § 32b USV)?

Frage 3

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP Luzern unterstützt das Einlagenmodell nach Bevölkerungszahl, da es einfach, fair und transparent ist. Damit die Akzeptanz hoch bleibt, erwarten wir eine klare Definition der Sicherheitsreserve und eine verbindliche Auflösung des Kontos, sobald die Altlastenbearbeitung abgeschlossen ist.

Falls nein: Wie soll das Bilanzkonto stattdessen geäuft werden?

Frage 4

- ☐ Keine Gesetzesrevision: Nach Ablauf der Sonderabgabe haben die betroffenen Gemeinden die Kosten wieder direkt selbst zu tragen (Kap. 4.1 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Zurück zur alten Regelung: Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile (Kap. 4.2 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht (Kap. 4.3 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Finanzierung über Spezialgebühren wie bspw. Abfallabgabe (soweit im Kanton Luzern tätig) (Kap. 4.4 Vernehmlassungsbotschaft)
☐ Gemeinsame Finanzierung Kanton und Gemeinden (bspw. 50/50 Kanton und Gemeinden)
☐ andere Finanzierung (bitte im Bemerkungsfeld ausführen)
☒ Keine Antwort

Bemerkung:

Aus Sicht der GLP Luzern braucht es keine alternative Finanzierung. Wir unterstützen die vorgeschlagene Lösung mit dem Bilanzkonto vollumfänglich, weil sie fair, planbar und solidarisch ist und keine zusätzliche Sonderabgabe oder komplizierte Spezialfinanzierung notwendig macht.

D) Bemerkungen zu den Änderungen im EGUSG

§ 14 EGUSG (Aufhebung)

Frage 1

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

(Begriff des Grossemittenten als Grundlage für eine Mengenschwelle für Emissionen problematisch)

§ 15 EGUSG (Aufhebung)

Frage 2

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung
(Bestimmungen zu den Emissionsverbünden in der Praxis als nicht umsetzbar)

§ 18 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 3

Die GLP begrüsst die Neuausrichtung deutlich und erwartet, dass der Kanton die neue Pflicht mit einem digitalen Lärmmonitoring, klaren Priorisierungskriterien und einer abgestimmten Planung zwischen uwe und vif konsequent umsetzt.

Wichtig: Daueraufgabe wahrnehmen (spätestens alle 25 Jahre), Massnahme an der Quelle bevorzugen (lärmmarme Beläge, Tempo 30), Neubeurteilung durchführen

§ 31 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 4

Die GLP unterstützt die Fokussierung auf direkt betroffene Gemeinden, verlangt aber, dass Gemeinden mit sachlichem Bezug weiterhin systematisch informiert bleiben, damit Transparenz und Verständnis gewährleistet sind.

§ 31 Absatz 2 EGUSG (Anpassung)

Frage 5

Die GLP unterstützt die Kompetenzverschiebung, erwartet aber, dass die DUWE ihre Kriterien offenlegt und jährlich einen Bericht veröffentlicht, damit die Kostenzuteilung fair, nachvollziehbar und einheitlich bleibt.

§ 32 EGUSG (Aufhebung)

Frage 6

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung
(Beiträge des Kantons an anrechenbare Sanierungskosten in der Praxis obsolet)

§ 32a Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 7

Die GLP unterstützt die Anpassung an das Bundesrecht, erwartet jedoch, dass der Kanton die finanziellen Auswirkungen transparent darstellt und sicherstellt, dass Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben ohne klare Grundlage übernehmen müssen.

Ausfallkosten werden um die anrechenbaren Kosten für Untersuchungen und Überwachungen ergänzt (nicht ausschliesslich bei Sanierungsbedarf)

§ 32a Absätze 2 und 3 EGUSG (Aufhebung)

Frage 8

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 32b EGUSG (neu)

Frage 9

Die GLP unterstützt das neue Bilanzkonto klar, verlangt aber transparente Berechnungsmethoden, regelmässige Veröffentlichung von Kontostand und Prognosen (auf Website) sowie eine verbindliche Auflösung des Kontos nach Abschluss der Altlastenbearbeitung.

E) Bemerkungen zu den Änderungen in der USV

§ 1 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 1

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 4 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 2

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung – Datenqualität und Monitoring sind Grundlage für wirkungsvolle Umweltpolitik.

§ 4 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 3

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung – klare Kataster und Transparenz stärken Vollzug und Rechtssicherheit.

5 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 4

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 6 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 5

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung – aktive Öffentlichkeitsinformation ist zentral.

§ 7 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 6

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung. Die Anpassungen harmonisieren die Einstufung „erheblicher Anlagen“ mit dem Bundesrecht, erhöhen die Rechtssicherheit und vereinfachen den Vollzug.

§ 8 USV (Aufhebung)

Frage 7

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 9 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 8

Die GLP Luzern unterstützt die neue Zuständigkeitsgrenze von 1000 kW.

Sie schafft einen einheitlichen Vollzug nach bundesrechtlichen Vorgaben und ermöglicht eine effizientere Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton.

§ 10 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 9

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 10 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 10

Die GLP begrüsst die zentrale digitale Führung der Feuerungsdaten, sowie die Effizienzsteigerung als konsequenten Schritt zur Modernisierung. Auch die interkantonale Zusammenarbeit wird dabei begrüsst.

§ 11 USV (Aufhebung)

Frage 11

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 12 USV (Aufhebung)

Frage 12

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 13 USV (Aufhebung)

Frage 13

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 14 USV (Anpassung)

Frage 14

Die Streichung der alten kantonalen Zusatzaufgaben schafft Klarheit, vermeidet Doppelspurigkeiten und richtet den Vollzug konsequent nach dem Bundesrecht aus. Die neue, schlanke Formulierung stärkt die Systematik der USV.

§ 15 USV (Aufhebung)

Frage 15

Die GLP Luzern begrüsst die Bereinigung, weil Massnahmen bei übermässiger Luftbelastung bereits durch Art. 14 EGUSG und die bundesrechtliche LRV klar geregelt sind. Ein zusätzlicher USV-Artikel für Grosseinstallanten ist unnötig und wird zu Recht gestrichen.

§ 16 USV (Aufhebung)

Frage 16

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 17b USV (neu)

Frage 17

Die GLP Luzern unterstützt die Einführung von § 17b USV.

Die Meldepflicht für Notstromanlagen ab 50 kW schafft Transparenz im Hinblick auf ihre Luftemissionen und ermöglicht eine verlässliche Einbettung in die Luftreinhalteplanung. Die Anforderungen an Netzparallelbetrieb erhöhen die Versorgungssicherheit und stellen sicher, dass nur technisch sichere Anlagen ins Netz einspeisen. Die Regelung ist zeitgemäss und sinnvoll.

§ 18 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 18

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 18 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 19

Die GLP Luzern unterstützt die Möglichkeit, bei Kontrollen private Fachpersonen beizuziehen.

Dies erhöht die technische Qualität, gibt mehr Flexibilität beim Vollzug der Messungen und Kontrollen und gewährleistet einen sachgerechten Vollzug bei Veranstaltungen, bei denen spezielle Messkompetenzen nötig sind.

§ 19 Absatz 1 USV (Aufhebung)

Frage 20

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 19 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 21

Die GLP Luzern unterstützt den neuen § 19 Abs. 1 USV.

Die dynamische, datenbasierte Überwachung und Priorisierung passt zur heutigen Lärmschutzpraxis und ergänzt die neue Daueraufgabe gemäss EGUSG. Der moderne Ansatz ist wirkungsvoller als starre Mehrjahrespläne.

§ 19 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 22

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 19a Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 23

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 19b Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 24

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 19c USV (neu)

Frage 25

Die GLP Luzern unterstützt das Verbot himmelwärts gerichteter Lichtquellen in § 19c USV.

Wir beantragen jedoch, dass die im BAFU-Dokument «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» aufgeführten Schutzmassnahmen verbindlich in der USV festgehalten werden.

Die Ausnahme für historische Gebäude darf nur gelten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- keine Aufwärtsstrahlung
- minimale Lichtstärke
- abgeschirmte Leuchten
- zeitliche Begrenzung der Beleuchtungsdauer
- ausschliesslich Beleuchtung mit klar erkennbarem öffentlichem Interesse
- ökologisch verträgliche Lichtfarbe.

Damit wird gewährleistet, dass die Ausnahme nicht zu einer Ausweitung der Lichtverschmutzung führt, sondern im Einklang mit den wissenschaftlich fundierten BAFU-Empfehlungen steht.

§ 20 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 26

Die GLP Luzern unterstützt die Ergänzung von Absatz 1.

Der neue Verweis auf die VVEA schafft Klarheit über die Anforderungen an das kantonale Abfallanlagenverzeichnis und stärkt die Abstimmung mit dem Bundesrecht.

§ 20 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 27

Die GLP Luzern unterstützt die Ergänzung von Absatz 2.

Die Einführung einer regelmässigen Fünfjahresüberprüfung und die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen erhöhen die Aktualität, Qualität und regionale Kohärenz der Abfallplanung.

§ 20 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 28

Die GLP Luzern nimmt die redaktionelle Anpassung von Absatz 3 zur Kenntnis.

Der Beschlussprozess bleibt unverändert und ist weiterhin sachgerecht ausgestaltet.

§ 20 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 29

Die GLP Luzern unterstützt den neuen Absatz 4 ausdrücklich.

Die verbindliche Integration der Abfallplanung in die Richtplanung ist entscheidend, um langfristig ausreichende Deponie- und Entsorgungsstandorte zu sichern. Die klare Zuständigkeit der RAWI verbessert die Planbarkeit und den Vollzug.

§ 20a USV (neu)

Frage 30

Die GLP Luzern unterstützt den neuen § 20a USV.

Die Festlegung der Baubewilligungsbehörde als Leitbehörde schafft Rechtssicherheit und verbessert die Umsetzung der VVEA im Bereich Bauabfälle. Für kantonale oder bundesnahe Projekte ist die Zuständigkeit des UWE sachgerecht.

§ 23 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 31

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 25 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 32

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 25 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 33

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 26 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 34

Die GLP Luzern unterstützt die Präzisierung in Absatz 1.

§ 26 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 35

Die GLP Luzern unterstützt die Einführung von Absatz 1bis.

Die klare Begrenzung zulässiger Lagerstandorte verbessert den Vollzug, verhindert wilde Ablagerungen und stärkt die umweltgerechte Behandlung metallhaltiger Abfälle.

§ 26 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 36

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 26 Absatz 3 USV (neu)

Frage 37

Die GLP Luzern unterstützt die Zuweisung der Vollzugskompetenz an die Gemeinden.

So können illegale Lagerungen rascher beseitigt und korrekt entsorgt werden.

§ 27 Absätze 3 und 4 USV (Aufhebung)

Frage 38

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 28 USV (Aufhebung)

Frage 39

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung von § 28 USV.

Die darin enthaltenen Regelungen wurden in den modernisierten §§ 26 und 27 sachgerecht integriert oder sind bereits durch die VVEA klar geregelt. Die Streichung beseitigt Doppelspurigkeiten und erhöht die Rechtsklarheit, ohne den Umweltschutz zu schwächen.

§ 29 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 40

Die GLP Luzern unterstützt die redaktionelle Bereinigung

§ 29 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 41

Die GLP Luzern unterstützt die Ergänzung von Absatz 2.

Eine optionale Katasteranmerkung im Grundbuch erhöht die Transparenz für Eigentümerschaften und schützt vor unerwünschten Risiken beim Grundstückserwerb.

Die Zuständigkeit der Dienststelle uwe zu Eintragung von belasteten Standorten ist aus Sicht GLP Luzern sinnvoll

§ 30 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 42

Die GLP Luzern unterstützt die Präzisierung.

Die ausdrückliche Erwähnung von Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen stärkt die Rechtsklarheit und entspricht den Anforderungen der VVEA im Altlastenvollzug.

§ 31 USV (Aufhebung)

Frage 43

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 31a USV (Aufhebung)

Frage 44

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 32 USV (Aufhebung)

Frage 45

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 32a USV (Aufhebung)

Frage 46

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung.

§ 32b Absatz 1 USV (neu)

Frage 47

Die GLP Luzern unterstützt Absatz 1.

Regelmässige Berichte schaffen Transparenz und ermöglichen eine vorausschauende Finanzierung des Altlastenvollzugs.

§ 32b Absatz 2 USV (neu)

Frage 48

Die GLP Luzern unterstützt Absatz 2.

Die Verteilung nach Bevölkerungszahl ist fair und entspricht dem heutigen System des EGUSG. Die klare Regelung verhindert Finanzierungslücken im Altlastenfonds. -> Keine Schadenslotterie für einzelne Gemeinden.

§ 32b Absatz 3 USV (neu)

Frage 49

Die GLP Luzern unterstützt Absatz 3.

Die Anbindung an das EGUSG und die klare Auszahlungssystematik schaffen Rechtssicherheit und stellen sicher, dass Gemeinden ihre Altlastenkosten zurückerstattet erhalten.

§ 34 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 50

Die GLP Luzern unterstützt die redaktionelle Modernisierung

§ 34 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 51

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 34 Absatz 3 USV (Aufhebung)

Frage 52

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 36 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 53

Die GLP Luzern unterstützt die klare Aufteilung der Zuständigkeiten im neuen Absatz 3.

Die chemikalienrechtlichen, landwirtschaftlichen und abfalltechnischen Aspekte der Düngemittelverwendung erfordern unterschiedliche Fachkompetenzen. Die neue Regelung verbessert die Vollzugseffizienz und schafft Transparenz für Landwirtschaft, Handel und Gemeinden.

Zwischentitel 7bis (neu) und § 36a USV (neu)

Frage 54

Die GLP Luzern unterstützt die Einführung des neuen Abschnitts „Umweltgefährdende Organismen“ sowie den neu geschaffenen Art. 36a.

Die Bündelung der Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt verbessert die Übersichtlichkeit und trennt diesen komplexen Bereich klar vom übrigen Umweltrecht.

Mit dem neuen Art. 36a wird die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Umwelt und Energie, Landwirtschaft und Wald sowie der Lebensmittelkontrolle klar und fachgerecht definiert. Wichtig ist, dass die drei beteiligten Dienststellen ihre Aufgaben in diesem sicherheitsrelevanten Bereich eng koordiniert wahrnehmen und bei Freisetzungsversuchen eine transparente Information der betroffenen Gemeinden gewährleistet wird.

§ 37 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 55

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 46 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 56

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 46 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 57

Die GLP Luzern unterstützt die Anpassung

§ 46 Absatz 4 USV (Aufhebung)

Frage 58

Die GLP Luzern unterstützt die Aufhebung

§ 47 Absatz 3 USV (neu)

Frage 59

Die GLP Luzern unterstützt den Absatz

Für uns ist wichtig, dass Pflichtenheft und Voruntersuchung bei Sondernutzungsplanungen frühzeitig offengelegt werden und die Dienststelle Umwelt und Energie den Untersuchungsumfang klar definiert. Das stärkt Transparenz und sorgt für bessere Entscheide.

F) Bemerkungen zu den Änderungen in Anhang 1 der USV**Sind Sie mit den Anpassungen in Anhang 1 USV grundsätzlich einverstanden?**

Frage 1

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die GLP Luzern ist mit den Änderungen im Anhang 1 einverstanden, da sie die UVP-Verfahren klarer strukturieren, das kantonale Recht an die UVPV anpassen und zu einem einheitlicheren und transparenteren Vollzug führen.

Falls nein: bitte erläutern Sie, mit welchen Anpassungen des Anhangs 1 der USV Sie nicht einverstanden sind und warum (bitte einschlägige Ziffer angeben).

Frage 2

-

Haben Sie weitere Bemerkungen, Fragen oder Anträge zur Anpassung von Anhang 1 der USV?

Frage 3

Aus Sicht der GLP Luzern ist zentral, dass der Kanton die angepassten massgeblichen Verfahren aktiv kommuniziert und sicherstellt, dass Gemeinden, Planungsbüros und Bauherrschaften frühzeitig über die Änderungen informiert werden, damit der Vollzug einheitlich und ohne Verzögerungen erfolgt.

G) Bemerkungen zu den Änderungen in der KGSchV**§ 12 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)**

Frage 1

Die GLP unterstützt die Anpassungen in Absatz 1 vollumfänglich, weil sie die Zuständigkeiten klar ordnen und sicherstellen, dass industrielle und gewerbliche Einleitungen fachlich korrekt durch den Kanton beurteilt werden. Damit werden Vollzugslücken geschlossen und der Gewässerschutz wirkungsvoll gestärkt.

§ 12 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 2

Die GLP unterstützt Absatz 2, weil er die bisherige Praxis der Gemeinden klar bestätigt und für mehr Verständlichkeit sorgt. Wichtig ist für uns nur, dass der Kanton die Gemeinden weiterhin fachlich unterstützt, wo nötig.

§ 29 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 3

Anpassung wird unterstützt.

§ 29 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 4

Anpassung wird unterstützt.

§ 29 Absatz 3 KGSchV (neu)

Frage 5

Die GLP unterstützt Absatz 3, weil eine regelmässige und bedarfsgerechte Aktualisierung des GEP zentral für eine funktionierende Siedlungsentwässerung ist, und erwartet, dass der Kanton die Gemeinden dabei fachlich unterstützt.

§ 29 Absatz 4 KGSchV (neu)

Frage 6

Die GLP unterstützt Absatz 4, weil einheitliche und regelmässig gelieferte Entwässerungsdaten für eine gute kantonale Planung notwendig sind, und erwartet, dass der Kanton die Gemeinden bei der Datenerfassung nach Bedarf unterstützt.

§ 31 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 7

Die GLP unterstützt Absatz 1, weil die präzisere Zuständigkeitsregelung den Vollzug stärkt und für eine klare, nachvollziehbare Planung sorgt.

§ 32 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 8

Die GLP unterstützt die Änderungen weil sie Doppelspurigkeiten abbauen, Zuständigkeiten klarer ordnen und den Vollzug bei industriellen Abwassereinleitungen stärken. Wichtig ist für uns lediglich, dass die Vorgaben zur Kontrollhäufigkeit transparent kommuniziert werden, damit der Vollzug einheitlich bleibt.

§ 33 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 9

Die GLP unterstützt die Anpassungen, weil sie Zuständigkeiten klar ordnen, den Gewässerschutz stärken und unnötige Doppelspurigkeiten beseitigen.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Textrückmeldung	Die GLP Luzern begrüsst die Vorlage insgesamt, weil sie das Umwelt- und Gewässerschutzrecht klarer strukturiert, Doppelspurigkeiten abbaut und den Vollzug modernisiert. Wichtig ist für uns, dass der Kanton die Änderungen transparent (z.B. auf einer Webseite oder via Medienmitteilung) umsetzt und die Gemeinden bei Bedarf fachlich unterstützt, damit die neuen Regelungen kantonsweit wirksam werden.	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage		Keine Antwort	Keine Antwort